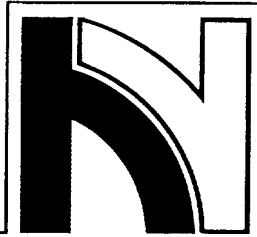


15/SN-344/ME



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien

Wien, am 20.3.1999

P

15/SN-344/ME

Betrifft: GZ 9.100/375-I.4/1999 - Kartellgesetz 1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13-GE/19 PP
Datum:	24. März 1999
Verteilt	

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A. B. Popler
HANDELSVERBAND

Elmer Ref

Beilage erwähnt

**Handelsverband**Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 408 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A - 1070 Wien

Wien, 20. März 1999
Dr. Th/P

Betrifft: GZ 9.100/375-I.4/1999 - Kartellgesetz 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:


Die Wiedereinführung des seinerzeit vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Verbotes des Verkaufs unter dem Einstandspreis lehnen wir entschieden ab. Kein vernünftiger Unternehmer wird ohne zwingenden sachlichen Grund Ware unter dem Einkaufspreis verkaufen. Die Gründe können aber verschiedenster Art sein und es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß im Streitfalle das Gericht bei der Beurteilung, ob ein solcher Verkauf im Einzelfall wirtschaftlich gerechtfertigt ist, das erforderliche kaufmännische Verständnis besitzt, um gerecht zu urteilen. Ungerechtfertigte Behauptungen aus Mitbewerberkreisen, könnten zu einer Prozeßlawine führen, die sicher von niemandem beabsichtigt ist und letztenendes Kosten verursacht, die irgendwo in den Preisen ihren Niederschlag finden müßten.

Die Beweislastumkehr sollte überhaupt viel sparsamer in den Gesetzen vorgesehen werden, als es nunmehr schon seit einiger Zeit offenbar die Praxis zu werden scheint.

Abschließend soll aber nochmals betont werden, daß wir es für äußerst bedenklich halten, den Verfassungsgerichtshof dadurch gewissermaßen abzuwerten, daß man seine Spruchpraxis wo, wann und wem immer sie im Einzelfall nicht paßt, durch ein einfaches oder notfalls eben durch ein Verfassungsgesetz unterläuft.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin